

Förderbedingungen für die Beantragung von Einzelprojekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplans Geilenkirchen

Die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen sind als Kurzfassung der anzuwendenden „Leitlinie zum Programmbereich – Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ zu verstehen. Diese Kurzfassung soll dazu dienen einen ersten Überblick über die Voraussetzungen zur Förderung zu erhalten. Bei Fragen bitten wir in der Leitlinie nachzulesen und/oder sich ggf. mit der lokalen Koordinierungsstelle in Kontakt zu setzen.

Inhaltliche Fördergrundsätze

Das Ziel des Projekts trägt zur Erfüllung von mindestens einem der im Lokalen Aktionsplan formulierten Mittler- und/oder Handlungsziel(e) bei (die Ziele sind gesondert unter dem Lokalen Aktionsplan aufgeführt). Das Projekt zielt auf eine oder mehrere der im Lokalen Aktionsplan definierten Zielgruppen. Das Projektvorhaben bezieht sich auf Geilenkirchen. Die unterschiedlichen Perspektiven von Jungen / Männern und Mädchen / Frauen werden im Konzept der Projekte berücksichtigt. Die Zielgruppen sind aktiv und intensiv beteiligt. Somit eröffnet das Projekt neue Beteiligungschancen. Das Projekt wird durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen publik gemacht. Das Projekt führt Akteure aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern/Ressorts zusammen. Es wird eine neue, innovative Maßnahme für das Projektgebiet ausprobiert. Es wird plausibel dargestellt, anhand welcher Kriterien der Erfolg des Projekts bewertet werden kann. Die nachhaltige, langfristige Wirkung des Projekts wird nachvollziehbar dargestellt. Bereits vorhandene Ressourcen werden genutzt. Eine kritische Eigenbewertung der Projekte ist gewünscht und wird von der Lokalen Koordinierungsstelle unterstützt.

Allgemeine Fördergrundsätze

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche Organisationen, die berechtigt sind Zuwendungen zu erhalten, z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbHs, Stiftungen. Entscheidend ist der Nachweis über die Gemeinnützigkeit (näheres in der Leitlinie unter 3.6). Es dürfen im Rahmen des LAP keine Projekte gefördert werden, die zu den originären Aufgaben von Jugendhilfe oder Schule gehören. Das Projekt darf noch nicht begonnen haben. Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit der Zuwendungsempfänger gewahrt. Jedoch wird eine enge Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle erwartet. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Das Programmlogo "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN" und das Logo des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind abzdrukken. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen werden vom Antragsteller in Schrift und Bild dokumentiert und ausgewertet. Die Stadt Geilenkirchen, die Koordinierungsstelle und die Regiestelle des Bundesministeriums haben ein Nutzungsrecht für alle Dokumentationen der Einzelprojekte. Um alle Projekte auszuwerten sind alle Projektträger verpflichtet nach Durchführung des Projektes ein Auswertungsgespräch mit der lokalen Koordinierungsstelle zu führen und weitere Angaben im Rahmen eines Fragebogens zu machen.

Formale Kriterien

Das Projekt und der Antragsteller stehen im Einklang mit den allgemeinen Fördergrundsätzen. Für die Interessensbekundung wurde das entsprechende Formular mit Kosten und Finanzplan verwendet. Das Interessensbekundungs-Formular wurde vollständig ausgefüllt und fristgerecht bei der Koordinierungsstelle eingereicht. Das Interessensbekundungs-Formular wurde zusätzlich als Datei per E-Mail an die Koordinierungsstelle geschickt.

Antrags- und Bewertungsverfahren

1. Interessensbekundungen für Projekte sind bei der Koordinierungsstelle auf dem dafür vorgesehenen Formular in digitaler Form einzureichen.
2. Die Koordinierungsstelle überprüft die eingereichten Projektvorschläge auf die Erfüllung der Förderkriterien.
3. Der Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplans Geilenkirchen wählt die zu fördernden Projekte aus.
4. Nach dem positiven Votum des Begleitausschusses wird der Initiator des Projektes aufgefordert einen förmlichen Antrag zu stellen (inklusive Unterschrift einer für die Antrag stellende Organisation vertretungsberechtigten Person und Vorlage eines Kosten- und Finanzplanes).
5. Der Antrag wird an die Regiestelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitergereicht. Von dort erfolgt die Entscheidung über die generelle Förderfähigkeit des Projektes.
6. Der Projektstart kann frühestens nach der Bescheiderteilung durch die lokale Koordinierungsstelle erfolgen.

Links:

Verweis auf die „Leitlinie zum Programmbereich – Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“ des BMFSFJ
Kurzversion Förderbedingungen als Download im Pdf-Format
Auszug des LAP – Ziele